

Kreis Blatt

für den Kreis Udingen.

Druck und Verlag von

R. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.

Schriftleitung: Richard Wagner.

Heftpreis Nr. 21.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freilagen „Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Postgelb.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

Nr. 13.

Donnerstag, den 1. Februar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anordnung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 ordne ich hiermit an, daß alle noch nicht ausgebrochenen Vorräte an Brotgetreide und Hafer sofort auszubrodieren sind.

Der Ausbruch hat spätestens bis zum 8. Februar d. J. zu erfolgen. Bis zu diesem Termine haben sich die Ortspolizeibehörden vom Geschehenen zu überzeugen und mir bestimmt bis zum 10. Februar d. J. das Ergebnis zu melden. Die Besitzer, welche bis dahin dieser Anordnung nicht Folge geleistet haben, sind mir namentlich mitzuteilen unter schätzungsweiser Angabe der ungedroschenen Vorräte. Denselben ist zu eröffnen, daß diese Vorräte durch fremde Kräfte, gegebenenfalls durch militärische Kommandos ausgebrochen und sämtliche Kosten ihnen in Anrechnung gebracht werden.

Ich ersuche um genaue Einhaltung des Termins.

Udingen, den 31. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

Nr. 1071. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind für Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1917 nur Beitragsmarken neuer Art zu verwenden.

Eine Verwendung der bisherigen Wochenbeiträge für Zeiten nach dem 1. Januar 1917 kann nicht nur Veräufßerungen, sondern unter Umständen auch Veräufßerung der betreffenden Arbeitgeber usw. zur Folge haben.

Udingen, den 28. Januar 1917.

Königliches Versicherungsamt
Der Vorsitzende
v. Bezold.

Udingen, den 29. Januar 1917.

In der Gemeinde Neuenhain im Overtaunuskreis ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die betreffenden Gehöfte sind unter Sperre gestellt.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 892. v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 100./1. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwider-

handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten, unter anderem

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mixtes, Cocons percés, Cocons piques, Blazes, Battseide, Bassines,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Belettes, Telettes, Ricotti, Galetamie, Wadding, Bassineo, Larmate, Rugginose, Frisons, Struff, Frisonnettes, Struffa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und eiflochiertem Zustande.

2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,

3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Sacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Drouffieren, Willowieren, Reißen usw.

§ 4

Veräußerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, erlaubt***)

Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegsrohstoff Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegsrohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

*** Angebots haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Ueber die Uebnahmepreise entscheidet mangels Einigung

- a) soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. R. R. A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichschießgericht für Kriegsbedarf.

§ 5 Verarbeitungs Erlaubnis für Seeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Velleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Asanischer Platz 4,
2. des Königlich Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschiffertruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig Fleischerplatz 1.

Im Uebrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Seeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6 Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entlastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7 Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8 Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9 Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10 Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1148 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11 Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12 Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13 Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

- a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. R. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bekandshebung von Seiden und Seidenabfällen,
- b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bekandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen auf-

gehoben.
Frankfurt a. M., den 31. Januar 1917.
Stellv. Generalkommandant
18. Armeekorps.

Bekanntmachung (Nr. W. IV. 150/1. 17. R. R. A.) betreffend Höchstpreise für Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterbunden werden.

§ 1 Von der Bekanntmachung betroffen Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betreffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch eingeführten, in der Uebersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

§ 2 Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Auftrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Anforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Behörden gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gemäß Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, auf den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbeitrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Am 29. 1. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend Abänderung der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. A. betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk usw. erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer veröffentlicht.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark

(Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluss und Freigabe durch die Zensur.)

Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebenkarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. 1,50 M.

Aus hiesigen landwirtschaftlichen Kreisen wird mir berichtet, daß der voriges Jahr hier zum erstenmal in Anwendung gebrachte Kalidünger „Chlorkalium“, als Kopfdüngung bei Klee großartige Erfolge gezeitigt und mehrfache Erträge geliefert hat. Ich kann daher diesen hochprozentigen Kalidünger zur Düngung, insbesondere bei Klee und Wurzelgewächsen aufs Beste empfehlen, zumal eine Preis-erhöhung desselben, entgegen allen anderen Kalidüngern nicht stattgefunden hat.

Stets zu haben bei
Siegm. Lillienstein.

Dienstmädchen

zum 15. Februar

Frau Prorektor Dr. Ehler, Usingen.
Seminar II. Stod.

Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht.

2) Johanna Löhr, Usingen.

Ordentl. Dienstmädchen

für kleinen Haushalt bei hohem Lohn zum 1. Februar oder später gesucht.

2) Frau J. Löwenstein, Bad Homburg.
Louisenstr. 43 1/2.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.60
100 "	"	3 "	2.30
100 "	"	3 "	2.50
100 "	"	4,2 "	3.20
100 "	"	6,2 "	4.50

Versand nur gegen Nahnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100.— bis 200.— M. p. Mille
GOLDENES HAUS Zigarettenfabrik G. m.
b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Die vom Kgl. Landratsamt empfohlenen

Sterilinsauger

sind bei mir erhältlich.

Gg. Peter.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.—
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis-Ermässigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisenstr. 87.



Wir
haben
Hunger!

Wir bitten um
Futter!



Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —

erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagners Buchdruckerei.

Turngemeinde Usingen.



Die Turnstunden finden
Freitags,

abends punkt 8 1/2 Uhr beginnend,
statt. Die Mitglieder werden um
regen Besuch ersucht.

Der Vorstand.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Rhylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Bod., Breaks, Jagdwagen,
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Wo Frostgefahr vorhanden ist, muß die
Heizung durch Schließen der Fenster, Um-
kleidung oder durch Entleerung geschützt werden.

Usingen, den 29. Januar 1917.

Der Magistrat

Opala-Büttenkarten.

Pargamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfana-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderno

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Imkerversammlung.

Sonntag, den 4. Februar, nachmittags
Uhr im „Adler“ zu Usingen.

Suche auf sofort oder Ende Februar Garten
mit Obst zu mieten; event. auch
an einem größeren Garten.

Frau Prorektor Dr. Ehler.



Plakat-Fahrpläne

vorrätig in
Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Landwirtschaftliche Angebote.

Schönes Mutterkalb
von milchreicher Kuh stammend, zu verkaufen
1) Heinrich Ott, Westerbild.

11 Monat altes Kind
zu verkaufen *) Bürgermeister Rühl, Usingen.

Zuchteber
7 Monate alt, zu verkaufen
1b) Adolf Moses, Altwiesman.